

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit der Erlassung eines Digitalisierungskonzepts nach Maßgabe des § 21 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verordnungsform.

Ziel:

Erlassung eines Digitalisierungskonzepts zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderer Mediendienste in Österreich (Digitalisierungskonzept 2017) ab 01.05.2017.

Inhalt /Problemlösung:

Das Digitalisierungskonzepts 2015 gemäß § 21 AMD-G vom 28.04.2015, KOA 4.000/15-029, endet durch Zeitablauf am 30.04.2017. Vorbereitung der Ausschreibung der beginnend mit 2018 auslaufenden Zulassungen von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen und die Schaffung von Regelungen für die Fortentwicklung des digitalen terrestrischen Hörfunks im Standard DAB+.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sonstige Gebietskörperschaften:

Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der näheren Ausgestaltung der Vorgaben für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk wird die chancengleiche Weiterentwicklung der Rundfunkverbreitungsplattformen Terrestrik, Kabel und Satellit gesichert.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürgern vorgesehen. Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Regelungsvorhaben setzt den seit 2003 im Fernsehbereich begonnen Weg der Digitalisierung der Rundfunklandschaft fort und setzt sowohl im Bereich des Hörfunks wie auch des Fernsehens das Ziel der Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer und die Schaffung der Möglichkeit der digitalen terrestrischen Übertragung von Programmen für die Rundfunkveranstalter fort. Im Bereich des digitalen Hörfunks wird aufbauend auf der 2017 erfolgten Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ bei entsprechendem Bedarf ein nachhaltiger Ausbau gewährleistet.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen

Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 21 Abs. 5 und 6 AMD-G ist das Digitalisierungskonzept mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ zu erstellen. Der Entwurf des Digitalisierungskonzeptes wurde daher den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ zur Stellungnahme übermittelt; die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert. Weiters ist gemäß § 21 Abs. 5 AMD-G vorgesehen, dass die Erstellung in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler vorzunehmen ist. Dem wurde durch die Beiziehung des Bundeskanzleramtes während des gesamten Verordnungserlassungsprozesses Rechnung getragen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Das Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, sieht in § 21 Abs. 5 vor, dass die Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler durch Verordnung ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten in Österreich zu erstellen hat. Dabei ist insbesondere ein zeitlicher und technischer Rahmenplan für die Planung und Ausschreibung von Multiplex-Plattformen und Versorgungsgebieten unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen festzulegen. Zu berücksichtigen sind weiters die nutzer- und veranstalterseitige Nachfrage nach digitalen Rundfunk- und Mediendiensten, die Zielsetzungen größtmöglicher Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit und Frequenzökonomie sowie die technische Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien, einschließlich nutzerfreundlicher Umstellungsszenarien.

Mit dem gegenständlichen Digitalisierungskonzept wird die Digitalisierung der österreichischen Rundfunklandschaft fortgesetzt.

Stand der Digitalisierung

Mit Ende des Jahres 2016 nutzten rund 97 % der österreichischen Fernsehhaushalte einen digitalen Rundfunkempfangsweg für den Empfang ihrer Fernsehprogramme. Damit stieg der Anteil der digitalen Fernsehhaushalte vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Digitalisierungskonzepts 2015 von 86 % um elf Prozentpunkte an, wobei der Zuwachs digitaler Fernsehhaushalte wie auch bereits in den Vorjahren ausschließlich aus dem Bereich der Kabelhaushalte kommt. Dies liegt daran, dass die Plattformen Terrestrik und Satellit bereits seit mehreren Jahren vollständig digitalisiert sind und es im Fernsehbereich nur noch im Bereich der Kabelhaushalte analoge Verbreitungen gibt.

Das terrestrische Fernsehen (DVB-T / DVB-T2)

Die im Oktober 2006 begonnene Digitalisierung des Antennenfernsehens wurde im Frühsommer 2011 mit der Abschaltung der letzten analogen Sendestandorte des Österreichischen Rundfunks (ORF) sowie dem Ablauf der letzten analogen Fernsehzulassungen 2012 vollzogen. Der Anteil der Fernsehhaushalte, die ihr einziges oder wichtigstes Fernsehempfangsgerät mit digitalem Antennenfernsehen versorgen, liegt bereits seit Jahren konstant bei rund 6 % aller Fernsehhaushalte.

Die bundesweite DVB-T-Bedeckung MUX A wurde auch zwischen 2015 und 2016 weiter ausgebaut und erzielte weiterhin eine technische Bevölkerungsreichweite von ca. 98 %. Mit Oktober 2016 wurde begonnen auch MUX A auf DVB-T2 umzustellen. Damit einher ging eine Umstellung des Programmbouquets. Auf MUX A werden nur noch die bundesweiten Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie die zugehörigen Zusatzdienste des ORF verbreitet.

Die übrigen bundesweiten Bedeckungen MUX B, D, E und F, die seit Oktober 2016 vollständig auf DVB-T2 umgestellt worden sind, erreichen nunmehr mit ihren jeweils 43 in Betrieb befindlichen Sendeanlagen einen Versorgungsgrad von ca. 93 % der Bevölkerung. Verbreitet werden hier insgesamt 34 Fernsehprogramme (davon 14 HD-Programme), vier Hörfunkprogramme sowie mehrere Zusatzdienste.

Mit dem Digitalisierungskonzept 2007 wurde – zusätzlich zu den bundesweiten terrestrischen Bedeckungen MUX A und MUX B – mit MUX C eine bundesweite Bedeckung zur Etablierung der regionalen bzw. lokalen Gebietsversorgung mit vorwiegend regional oder lokal ausgerichteten Rundfunkprogrammen vorgesehen und mit dem Digitalisierungskonzept 2011 der weitere Ausbau von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen ermöglicht. Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 16 regionale bzw. lokale Multiplex-Plattformen mit 33 Sendeanlagen in unterschiedlichen Regionen Österreichs in Betrieb. Die technische Reichweite dieser Multiplexe beträgt aktuell rund 71 % der österreichischen Bevölkerung. Über diese Multiplex-Plattformen werden gegenwärtig rund 30 zum Großteil regionale bzw. lokale Rundfunkprogramme verbreitet.

Das Satellitenfernsehen (DVB-S)

Mit der Abschaltung der analogen Ausstrahlung von Programmen wurde der Satellitenbereich mit Ende April 2012 vollständig digitalisiert.

Rund 54 % der österreichischen Fernsehhaushalte nutzen die Satellitenübertragung für ihr einziges oder primäres Fernsehempfangsgerät.

Das Kabelfernsehen (DVB-C)

Insgesamt ging die Anzahl der Kabelhaushalte wie auch in den letzten Jahren leicht zurück und liegt nunmehr bei rund 40 % der Haushalte. Auch der Trend der Digitalisierung konnte – nicht zuletzt aufgrund einer aus Mitteln des Digitalisierungsfonds der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unterstützten Initiative der Kabelnetzbetreiber zur Volldigitalisierung – fortgesetzt werden und es liegt der Digitalisierungsgrad im Bereich des Kabelfernsehens bei rund 93 %.

Das Internet-Fernsehen (IPTV)

Der Anteil der IPTV-Haushalte an der Zahl aller Fernsehhaushalte ist leicht angestiegen und liegt nunmehr bei rund 20 % der digitalen Kabelhaushalte. Damit ist der Wert vergleichbar mit dem Anteil der terrestrisch versorgten Fernsehhaushalte.

Die Digitalisierung des Hörfunks

Im Bereich des Hörfunks gibt es nach wie vor nur vereinzelte erste Schritte einer digitalen Verbreitung von Programmen, z.B. über UMTS in Unterhaltungspaketen von Mobilfunkunternehmen oder als Internet-Stream (Internet-Radio). Seit 2016 werden bundesweit auf Basis der DVB-T2-Übertragungstechnologie die drei bundesweiten Programme des ORF sowie mehrere private Hörfunkprogramme übertragen. Ein Empfang dieser Programme ist jedoch nur mit einem in der Regel für Fernsehen in Betrieb befindlichen DVB-T2 Empfangsgerät möglich. Seit 2015 läuft im Raum Wien ein Testbetrieb für DAB+. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat im Jänner 2017 zwei bundesweite Bedeckungen für digital terrestrischen Hörfunk ausgeschrieben.

Medienpolitische Zielsetzungen

Das Digitalisierungskonzept 2017 baut auf den Zielen der vorangegangenen Konzepte aus den Jahren 2003, 2005, 2007, 2011, 2013 und 2015 auf.

Mit dem weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen soll Österreichs Identität in medien- und kulturpolitischer Hinsicht gewahrt werden und den Veranstaltern von Rundfunkprogrammen ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zu den terrestrischen Übertragungsplattform im Hörfunk- und Fernsehbereich gesichert werden. Dies kann die Grundlage für eine Vielzahl neuer Entwicklungen, Angebote und Herausforderungen bilden. Dieses ausgebaut, vielfältigere Angebot an Rundfunk- und Mediendiensten steht wiederum den Nutzern zur Verfügung.

Digitales terrestrisches Fernsehen

Mit den Vorläuferkonzepten wurde im Bereich des Fernsehens die Digitalisierung weitgehend abgeschlossen. Bereits 2013 konnte mit der Einführung von DVB-T2 begonnen werden, die Digitalisierung nicht nur einzuführen sondern fortzuentwickeln. Damit und mit der Neuvergabe von MUX A/B im Standard DVB-T2 wurde das Programmangebot auf nahezu 40 Programme – unter gleichzeitiger Nutzung von weniger Frequenzen – erweitert. Dabei konnte nicht nur die Anzahl der Programme erhöht werden, sondern mit der Verbreitung von HD-Programmen auch die Qualität des Bildsignals stark verbessert werden. Nunmehr steht mit der Neuvergabe der ersten lokalen Multiplex-Plattformen die Sicherung des regionalen Programmangebots an.

Aufgrund der Umwidmung der so genannten „Digitalen Dividende II“ (des Frequenzbereichs von 694 bis 790 MHz) kann kein weiterer Ausbau in diesem Frequenzbereich erfolgen. Betroffen sind hier die Fernsehkanäle 49 bis 60. Die Auswirkungen werden im gegenständlichen Digitalisierungskonzept berücksichtigt.

Wie bereits in den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten wird für lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen die Regulierungsbehörde auch in Zukunft keine regelmäßigen Ausschreibungen (wie noch im Digitalisierungskonzept 2007 vorgesehen) vornehmen. Zum Fortbestand von MUX C über die nunmehr vorgenommenen Ausschreibungen hinaus, besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit des Ausbaus lokaler oder regionaler Multiplex-Plattformen. Dieser Ausbau ist jedoch in frequenztechnischer Hinsicht davon abhängig, ob entsprechende freie Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird jedoch von Seiten der Regulierungsbehörde kein Ausbau von regionalen oder lokalen Multiplex-Plattformen vorgeschrieben.

Digitaler Hörfunk

Mit dem Digitalisierungskonzept 2015 wurde die rechtliche Grundlage für die Ausschreibung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Jänner 2017 geschaffen. Mit der Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk gehen grundsätzlich auch Überlegungen der weiteren Verwendung des UKW-Bandes einher. Ein Zeitpunkt für die Abschaltung von UKW wird aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausdrücklich nicht in Aussicht genommen.

Gründe für eine geänderte Einschätzung hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Übertragungstechnologie DAB+ sind nicht aufgetreten, weshalb weiterhin nur DAB+ als Übertragungsstandard festgelegt wird. Andere digitale terrestrische Übertragungstechnologien speziell für Hörfunk kommen in Europa derzeit nicht nennenswert zum Einsatz und es sind auch kaum entsprechende Empfangsgeräte verfügbar.

Andere Mediendienste

Mit der Novellierung des vormaligen „Privatfernsehgesetzes“ und seiner Umbenennung in das „Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz“ hat der Gesetzgeber im Oktober 2010 auch auf die vielfältigen Entwicklungen zusätzlicher Angebote reagiert, die nicht mehr mit dem klassischen Rundfunkbegriff zu beschreiben sind und dennoch von einem praktisch unbegrenzten Publikum empfangen werden können.

Für internetbasierte Zusatzdienste hat sich der Übertragungsstandard HbbTV durchgesetzt. Eine nähere Regulierung etwa zum Erhalt der technischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten erscheint der KommAustria hier nicht notwendig.

Die Bandbreite von über das Internet angebotenen und am Computer nutzbaren Videoinhalten reicht vom Nachrichten- oder Servicebeitrag, der den Text einer Website optisch ergänzt oder erläutert, bis hin zu kommerziellen Video on Demand-Services aus dem Unterhaltungsbereich. Derartige Angebote sind auch auf hybrid ausgelegten Fernsehschirmen mit Rundfunk- und Breitbandanschluss zu empfangen, wobei Gerätehersteller und Infrastrukturbetreiber zum Teil dazu proprietäre Abrufplattformen anbieten, deren Inhalte sie selbst bestimmen. Einige öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter bieten hingegen derartige Produkte auf Basis von HbbTV an einem offenen technischen Standard, der in Empfangsgeräten implementiert ist und dem Nutzer per Breitbandanschluss über das Internet den Zugriff auf Videoservert des Rundfunkveranstalters bietet. Dieses Angebot ist speziell für 16:9-Bildschirme und Fernsehfernbedienungen ausgelegt.

Die Digitalisierung des Fernsehens und die Konsumenten

Nicht nur mit der Digitalisierung der Rundfunkübertragung, sondern auch der Digitalisierung der Empfangsgeräte wird das ehemalige Rundfunk-Empfangsgerät zum Multi-Empfänger, dessen Lebensdauer nicht mehr allein von der Herstellungsqualität abhängt, sondern auch von der Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts und dem Willen des Konsumenten, damit Schritt zu halten.

Mit der Erweiterung des Angebots im Bereich der Terrestrik um das DVB-T2 Angebot wurde bereits 2013 Konsumenten die Möglichkeit geboten, mehr Programme bzw. bestehende Programme mit einer besseren Qualität empfangen zu können. Mit der digitalen Übertragung wird auch die Verzahnung zwischen klassischer Rundfunkübertragung und der Anbindung der neuen Endgeräte an das Internet und damit die Erweiterung des Angebots für den Konsumenten gefördert.

Die Digitalisierung des Hörfunks und die Konsumenten

Ähnlich wie bei der Einführung von DVB-T2 soll auch bei der Einführung von DAB+ kein Druck auf die Konsumenten durch die Vorgabe einer mehr oder weniger kurzen Simulcastphase oder eines Abschalttermins ausgeübt werden. Dies würde zur Notwendigkeit des Umtausches einer großen Anzahl an Endgeräten in jedem Haushalt führen. Durch den sanften Übergang werden die Interessen der Konsumenten bei der Einführung des digitalen terrestrischen Hörfunks besser berücksichtigt.

Es ist daher – anders als beim Umstieg von analogem auf digitales Fernsehen – derzeit nicht angedacht, Simulcastphasen vorzuschreiben. Vielmehr soll ein sanfter Umstieg erzielt werden und den Rundfunkveranstaltern und den Konsumenten die Wahl der von ihnen genutzten Übertragungs- bzw. Empfangswege überlassen werden. Allfällige Umstiegsszenarien bzw. Ausstiegsszenarien werden nachfolgenden Digitalisierungskonzepten vorbehalten.

Technische Ausgangslage und Perspektiven

Seit Beginn der Digitalisierung im Oktober 2006 werden die Planungen der Genfer Frequenzplanungskonferenz (GE06 Konferenz) schrittweise umgesetzt. Konnten die Frequenzressourcen

für die erste Ausschreibung von MUX A und B auf leistungsstarke analoge Planeinträge zurückgreifen und waren analoge Kanalbelegungen im benachbarten Ausland zu berücksichtigen, so mussten die Frequenzressourcen für die Ausschreibungen für MUX C, D, E und F bereits auf analoge Abschaltungen im In- und Ausland bzw. weitere internationale Frequenzverhandlungen mit den betroffenen Nachbarverwaltungen zurückgreifen. Dieser Prozess der internationalen Frequenzverhandlungen wird gerade durch den Verlust der Digitalen Dividende II auch für die weiteren Frequenzressourcen benötigt.

Mit der Digitalisierung werden die zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen effizienter genutzt, weshalb im Vergleich zur analogen Rundfunkausstrahlung eine größere Anzahl von bundesweiten Bedeckungen angeboten werden kann. Insbesondere die Realisierung von Gleichwellennetzen ermöglicht diese Steigerung von zusätzlichen Frequenzressourcen in einem bestimmten Versorgungsgebiet. In analoger Übertragungstechnik konnten etwa drei bundesweite Bedeckungen realisiert werden, wohingegen derzeit fünf digitale bundesweite Bedeckungen eingesetzt werden. Derzeit ist jedoch nicht endgültig absehbar, ob auch zukünftig durch die Digitale Dividende II so viele Frequenzressourcen zur Verfügung stehen werden.

Mit der Einführung von DVB-T2 konnte die Nutzung des Frequenzspektrums weiter optimiert werden, wobei die zusätzliche Datenrate nicht nur für weitere Programme herangezogen werden kann, sondern auch zur Übertragung von Programmen in der qualitativ hochwertigen, aber auch datenratenintensiveren Übertragungsform HD sowie für digitale Zusatzdienste. Bei der Übertragung von Programmen in HD-Qualität ist der Zugewinn an Platz nur sehr eingeschränkt. So können etwa über einen DVB-T Multiplex mit Standard-Parametern rund vier SD-Programme übertragen werden, und über einen DVB-T2 Multiplex etwa ebenso viele HD-Programme (Abweichungen sind abhängig von den gewählten Übertragungsparametern möglich). Insoweit kommt der Nutzen in der mit DVB-T2 optimierten Ausnutzung des Frequenzspektrums weitestgehend dem Endkunden in Form einer verbesserten Empfangsqualität zu Gute, und es stehen nicht unbedingt mehr Programmplätze zur Verfügung.

Die österreichische Rundfunkinfrastruktur

Die Versorgungssender der unterschiedlichen Leistungsklassen der analogen Rundfunkversorgung wurden mit der digitalen Übertragungstechnologie im Wesentlichen vollständig übernommen. In nur wenigen Regionen wurden neue Rundfunkstandorte erschlossen. An den meisten Standorten konnte durch Optimierung unterschiedlicher technischer Parameter, wie z.B. Leistung und Antennendiagramm, eine gute digitale Versorgung ermöglicht werden. Auch mit den weiteren Bedeckungen MUX D, E und F wurden nur vereinzelt neue Standorte erschlossen, die jedoch auch für MUX A/B genutzt werden.

Bedingt durch die Übertragungstechnologie DVB-T2 werden für eine digitale „Vollversorgung“ der österreichischen Bevölkerung 317 Rundfunkstandorte benötigt (MUX A). Im Vergleich zur analogen Rundfunkversorgung waren dadurch etwa 150 Standorte weniger für eine Vollversorgung notwendig.

Betreffend den analogen Hörfunk im UKW Band werden beispielsweise für das bundesweite Hörfunkprogramm „ORF Ö3“ zur Erreichung eines Versorgungsgrades von rund 98 % (in mono; 97 % stereo) aktuell ca. 260 Senderstandorte benutzt. Zur Verbreitung des privaten bundesweiten Programms „Kronehit“ werden derzeit ca. 160 Sendestandorte genutzt und damit rund 86 % (in stereo) der Bevölkerung erreicht.

Der Mehrwert der digitalen Übertragungstechnologie liegt auch in einer einfachen Empfangbarkeit mit einer Stabantenne. Für MUX A und B wurde diese Empfangsmöglichkeit außerhalb von Gebäuden („portable-outdoor Empfang“) als Versorgungsziel festgelegt.

MUX A, bundesweite Bedeckung:

Über eine Dachantenne haben aktuell ca. 98 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die Programme von MUX A zu empfangen.

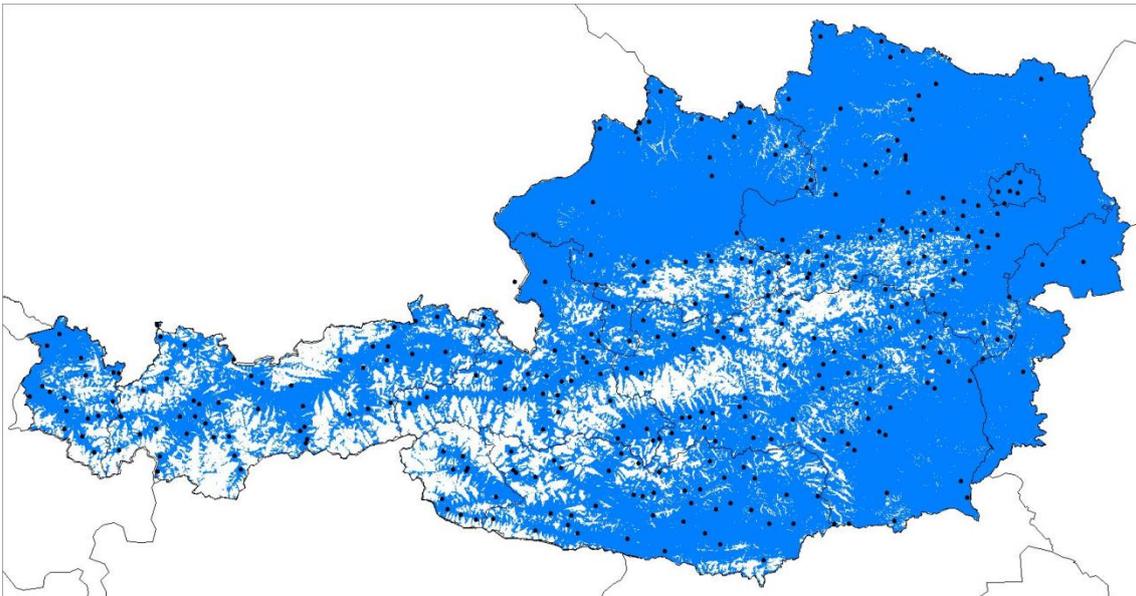


Abbildung 1 Versorgung MUX A

MUX B, D, E und F, bundesweite Bedeckungen:

Derzeit sind für jede Bedeckung 43 gemeinsam genutzte Standorte für die digitale Aussendung in Betrieb. Sämtliche Anlagen sind bereits auf DVB-T2 umgestellt.

Über eine Dachantenne haben aktuell ca. 93 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die Programme dieser bundesweiten Multiplex-Plattformen zu empfangen.

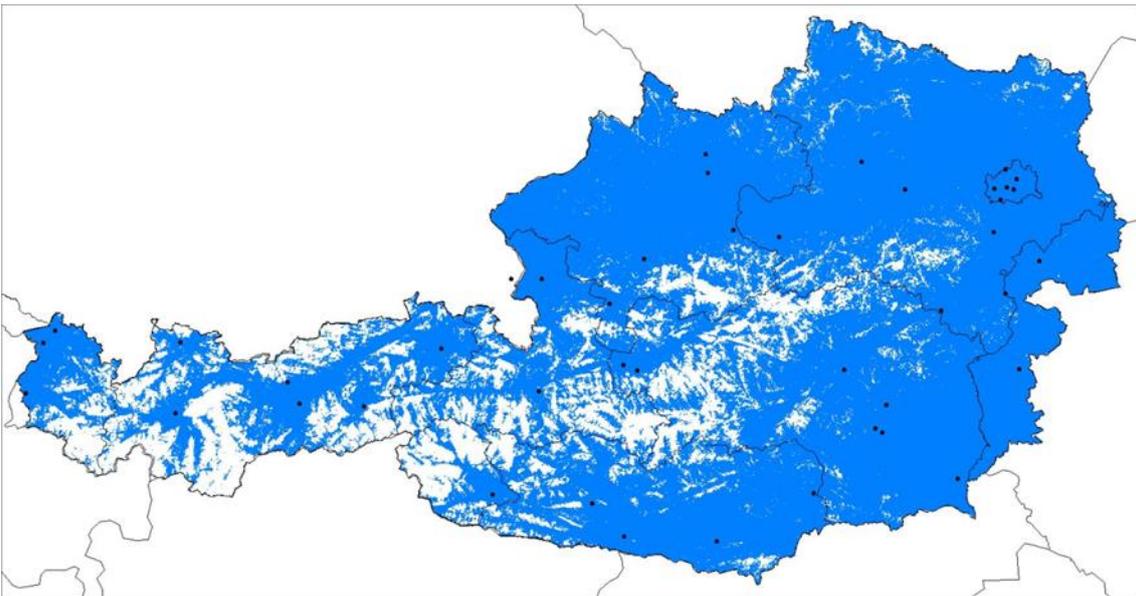


Abbildung 2 Versorgung MUX B, D, E und F

MUX C, lokale und regionale Multiplexe:

Über eine Dachantenne haben zurzeit ca. 71 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die unterschiedlichen Programme von MUX C zu empfangen.

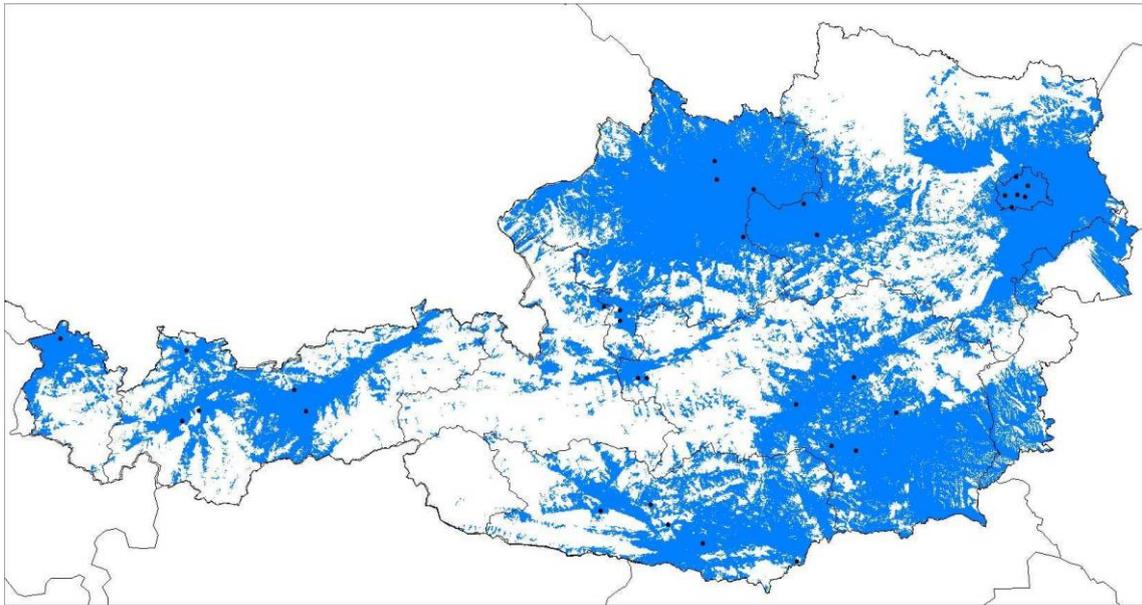


Abbildung 3 - Versorgung MUX C

Die bestehende Frequenzsituation in Österreich

Ausgehend von den GE06 Planeinträgen stehen im UHF Rundfunkfrequenzband (mit Ausnahme des Burgenlandes) sieben bundesweite Bedeckungen zur Verfügung. Für die Multiplexe A bis F wurde jeweils eine bundesweite Bedeckung herangezogen. Durch Umwidmung der Nutzung im Frequenzbereich 790 – 862 MHz („Digitale Dividende“) sowie 694 – 790 MHz („Digitale Dividende II“) stehen je nach Region bis zu drei Kanäle weniger für Rundfunkdienste zur Verfügung. Dadurch stehen nunmehr neben den bereits bewilligten bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A, B, D, E und F keine weiteren bundesweiten Bedeckungen für digital terrestrisches Fernsehen mehr zur Verfügung. Es kann daher auch keine Ausschreibung einer bundesweiten Bedeckung für lokales und regionales Fernsehen mehr erfolgen, sondern nur – soweit ausreichend Kanäle zur Verfügung stehen – die auslaufenden Zulassungen erneut ausgeschrieben werden.

Im VHF Bereich bestehen laut aktuellen GE06 Planeinträgen sieben bundesweite DAB Bedeckungen, wobei der Frequenzbereich 174 bis 216 MHz auch für Fernsehen genutzt werden könnte.

Die digitale terrestrische Übertragung mit DAB+

„DAB+“ steht für die Abkürzung „Digital Audio Broadcast“, digitaler Hörfunk mit dem Kodierungsverfahren MPEG-4. Die Standards dafür sind „ETSI EN 300401“ und „ETSI TS 102563“.

Diese terrestrische digitale Hörfunkübertragung ist im Frequenzbereich 174 – 230 MHz (auch Band III genannt) angesiedelt. Auf der GE06 Konferenz wurde dafür die technische Planungsgrundlage geschaffen.

Die Übertragung erfolgt dadurch, dass mehrere Hörfunkprogramme zu einem einzigen Multiplex gebündelt werden, welcher eine Bandbreite von 1,75 MHz besitzt.

Es muss somit für die DAB+ Übertragung eine Multiplexplattform geschaffen werden, welche einen Mix aus den verschiedenen DAB+ Programmen und den optionalen Zusatzdiensten tragen kann.

DAB+ kann über stationären Empfang, portablen Empfang (sowohl „indoor“ bzw. „outdoor“), aber auch über mobilen Empfang im Fahrzeug genutzt werden.

Neben den klassischen „Mono“ und „Stereo“ Aussendungen besteht auch die Möglichkeit für „Surround Sound“ Ausstrahlungen.

DAB+ offeriert Multimediadienste und Datendienste wie Textinformationen, Verkehrsmeldungen oder Notfallmeldungen.

DAB+ bietet eine hohe Klangqualität und unterstützt daneben auch die automatische Umschaltung zwischen DAB+ und FM, AM sowie DRM+ für eine reibungslose Migration zwischen den unterschiedlichen Übertragungssystemen.

Aktuell sind zahlreiche DAB+ Empfänger auf dem Markt erhältlich, aufgrund der aktuell steigenden Stückzahlen sind auch die Kosten für die Endgeräte fallend. Laut Website www.worlddab.org sind einfache DAB+ Empfänger derzeit ab knapp 20 € im Handel erhältlich.

Die Anzahl der möglichen Programme pro Multiplex hängt von der Datenrate, Audiokodierung und Audioqualität ab. Typischerweise finden 12 bis 15 Programme auf einer DAB+ Multiplex-Plattform Platz.

Geht man von einem praxisnah implementierten Softwareschutz (Protection Level „PL 3“) aus, so wird damit eine Gesamtnutzdatenrate von ca. 1,2 MBit/Sekunde pro DAB+ Ensemble erreicht. Diese Datenrate bietet bei DAB+ Platz für bis zu 18 Audioprogramme.

Der in DAB+ verwendete MPEG-4 Audiocodex (HE AAC V2+, High Efficiency Advanced Audio Coding) benötigt für ein Stereo Audioprogramm zwischen 70-80 kbit/Sekunde.

Für Surround Sound wird nur eine geringe Datenrate für die dafür notwendigen Zusatzinformationen benötigt (lt. www.worlddab.org ca. 5 kbit/Sekunde). Herkömmliche Stereo Radios ignorieren diese Zusatzinformationen und übertragen das reine Stereosignal. „MPEG-Surround-Receiver“ können dieses Zusatzsignal dekodieren und somit „Surround Sound“ ermöglichen.

Die Datenraten pro Programm oder Datendienst sind frei konfigurierbar. In der praktischen Umsetzung kann die Datenrate somit bezüglich eines Programms oder Datendienstes flexibel angepasst werden, um einen sicheren und störungsfreien DAB+ Empfang beim Hörer zu gewährleisten.

DAB+ Bedeckungen können aus Sicht der Frequenzplanung sowohl lokal, regional, als auch national geplant werden.

In Bezug auf die Frequenzökonomie sollte ein DAB+ Netz in einem SFN (Gleichwellennetz) implementiert werden.

Konsultationen

Der Entwurf des Digitalisierungskonzepts ist nach § 24 Abs. 6 zweiter Satz AMD-G den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen hat die Regulierungsbehörde, soweit wie möglich und soweit sie mit den Zielsetzungen des § 21 Abs. 5 AMD-G im Einklang stehen, zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 10.03.2017 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ per E-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Im Rahmen dieser Konsultation langten folgende Stellungnahmen ein: Amt der Burgenländischen Landesregierung, RED BULL MEDIA HOUSE GmbH, Verband Freier Radios Österreich, Verein Digitalradio Österreich, COMMIT Community Medien Institut für Weiterbildung, Forschung und Bildung.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat legistische Anmerkungen abgegeben. Inhaltliche Anmerkungen wurden keine abgegeben.

Die RED BULL MEDIA HOUSE GMBH unterstützt den Entwurf umfassend.

Der Verband Freier Radios Österreich verweist zunächst auf seine Anmerkungen zur Interessenerhebung im März 2016. Hervorgehoben wird, dass im Rahmen der Digitalisierung auch auf die spezifischen Bedürfnisse der nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter eingegangen werden sollte. Es müsse daher sichergestellt werden, dass bei einer bundeslandweiten Plattform insbesondere die im Bundesland zugelassenen Sender verbreitet werden und bei einer bundesweiten Bedeckung etwa ein gemeinsamer Infokanal der nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter angeboten werden kann. Es müsse dazu eine Must-Carry Bestimmung geschaffen werden, damit der Added Public Value der nichtkommerziellen Sender den Hörern nicht vorenthalten werde.

Der Verein Digitalradio Österreich regt eine Streichung in § 9 Abs. 4 Z 1 an, wo ein „nicht“ zu streichen wäre. Weiters wird hinterfragt, ob der Frequenzbereich in § 7 mit 174 bis 216 MHz richtig angegeben sei, oder dieser nicht richtig „176 bis 230 MHz“ zu lauten habe.

Der Verein COMMIT Community Medien Institut für Weiterbildung, Forschung und Bildung führt zunächst aus, dass sich DAB+ nur bedingt für eine Versorgung außerhalb der Ballungsräume eignen würde. Es sei nicht sinnvoll, breitbandige DAB+ Kanäle für nur ein oder zwei Programme zu nutzen. Es werde daher angeregt, auch DRM+ im Band III zuzulassen. Weiters werde die Einführung von

Multinormgeräten empfohlen. DRM+ eigne sich am besten für lokale Hörfunkversorgung. DRM+ sei kostengünstig und leicht zu installieren. Es sei jedoch die Empfängersituation derzeit noch nicht geklärt, weshalb die Möglichkeit derzeit nicht aktiv verfolgt werde. Alternativ könnten auch Low Power DAB+ Inseln realisiert werden oder es könnte nichtkommerziellen Sendern „Restkapazitäten“ auf DAB+ zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich diese Stellungnahmen auf den Regelungsgegenstand dieser Verordnung beziehen, wurde ihnen Rechnung getragen. Hinsichtlich der Anmerkung zum Frequenzbereich ist anzumerken, dass der Bereich 216 bis 230 MHz ohnehin ausschließlich für Hörfunk gewidmet ist und daher die Festlegung nur für den Bereich 174 bis 216 MHz erfolgen muss.

Einzelne Vorschläge wie die Schaffung von Must Carry Regelungen richten sich an den Gesetzgeber, insoweit konnten diese in der vorliegenden Verordnung keine Berücksichtigung finden.

Es steht aber Rundfunkveranstaltern offen, etwa einen gemeinsamen Info-Kanal zu betreiben. Genauso können Multiplex-Betreiber Low Power Modelle entwickeln und diese beantragen.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neuerlassung eines Digitalisierungskonzepts ab 1. Mai 2017 vor. Mit Rücksicht auf die Novelle BGBl. I Nr. 86/2015, mit der der gesetzliche vorgesehene Gültigkeitszeitraum von zwei Jahren entfallen ist, wurde lediglich der Beginn der Gültigkeit des Digitalisierungskonzept festgelegt. Bei Bedarf, der sich etwa aus einer amtswegigen Prüfung der KommAustria oder einer Anregung von Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ ergeben könnte, wird ein neues Digitalisierungskonzept zu erlassen sein.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

§ 22 Z 9 KOG sieht vor, dass die Mittel des gemäß § 21 KOG bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds insbesondere für die Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts verwendet werden können. Der Aufwand ist insoweit gedeckt, es entstehen keine Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Durch die Verordnung werden keine Informationsverpflichtungen neu eingeführt bzw. geändert.

4. Sonstige Auswirkungen:

Aus dem Regelungsgegenstand sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, insbesondere ist davon auszugehen, dass es weder durch die Fortentwicklung von DVB-T2 oder DAB+ zu einer Erhöhung der Anzahl der Antennenstandorte kommen wird, weil hier zum Großteil bestehende Antennenmaste genutzt werden.

In konsumentenschutzpolitischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass mit der Fortführung der Digitalisierung Konsumenten ein größeres Angebot an digital terrestrisch empfangbaren Programmen zur Verfügung steht und die digital verbreiteten Programme in einer besseren Empfangsqualität angeboten werden können. Des Weiteren kommt es zur frequenzökonomischen Nutzung des vorhandenen Frequenzspektrums. Zudem kann der Bestand der Übertragungsplattform Terrestrik im Bereich Hörfunk und Fernsehen erhalten und durch den Einsatz zukunftssträchtiger Technologien auch auf längere Zeit gesichert werden. Mit einem im Hörfunkbereich über mehrere Jahre hinweg dauernden Parallelbetrieb der Übertragungsstandards DAB+ und UKW ergibt sich für Konsumenten kein unmittelbarer Zwang zum Umstieg und zu damit verbundenen Aufwendungen für neue Empfangsgeräte. Andererseits wird der Konsument bereits jetzt darauf hingewiesen, dass er damit rechnen muss, dass es möglicherweise in der Zukunft zu einem Umstieg von UKW auf DAB+ kommen kann.

In sozialer Hinsicht ist hervorzuheben, dass mit digitalen Übertragungsstandards Zusatzdienste angeboten werden können, die einen erweiterten Zugang zu Hörfunkdiensten ermöglichen können.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 21 Abs. 5 und 6 iVm § 66 AMD-G.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt fest, dass das Digitalisierungskonzept 2017 für den Zeitpunkt ab 01.05.2017 gelten soll. Von der Festlegung eines starren Geltungszeitraums wurde im Hinblick auf die Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 abgesehen. Eine Anpassung des Digitalisierungskonzepts wird sich an den Marktentwicklungen und regulatorischen Notwendigkeiten der nächsten Jahre orientieren. Zu berücksichtigen sind etwa das Auslaufen der Multiplex-Zulassungen, die 2011 bzw. 2013 zugeteilt wurden, oder die Fortentwicklung im Bereich des digitalen Hörfunks oder Fernsehens.

Zu § 2:

Z 1 definiert den Begriff des Allotments.

Z 2 hält fest, dass es sich bei einem anderen Mediendienst im Sinne des § 21 AMD-G um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G mit Ausnahme von Fernsehprogrammen im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974 handelt. Es sind daher neben den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G auch noch andere über elektronische Kommunikationsnetze verbreitete audiovisuelle Mediendienste, die für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplanes bereitgestellt werden (etwa Fernsehprogramme via Livestream), erfasst.

Z 3 definiert den im AMD-G nicht erfassten Begriff des Ausbaus einer Multiplex-Plattform. Es wird dabei in Anlehnung an das Privatradiogesetz von zwei möglichen Varianten ausgegangen: der Erweiterung und der Verbesserung. Eine Erweiterung stellt die Ausdehnung des bestehenden Versorgungsgebietes einer Multiplex-Plattform unter Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhanges mit der hinzutretenden Übertragungskapazität dar. Eine Verbesserung hingegen ist die Optimierung der Versorgungssituation innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes einer Multiplex-Plattform.

Z 4 definiert den Begriff der Bedeckung.

Z 5, 6 und 7 definieren die Übertragungsstandards DAB+, DVB-T und DVB-T2. Nach Art 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Art 17 Abs. 1 für die Bereitstellung von Diensten technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Als europäische Norm wurde die Norm vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) veröffentlicht. Die genauen Parameter sind unter www.etsi.org abrufbar.

Z 8 bezeichnet das GE06 Abkommen, ein internationales Vertragswerk, welches im Rahmen der regionalen ITU- Funkwellenkonferenz im Jahr 2006 unterzeichnet wurde. An der Konferenz nahmen die Staaten aus Europa, Afrika und aus Teilen Asiens teil. Das Abkommen regelt die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174 - 230 MHz und 470 - 862 MHz zwischen den Signatarstaaten.

Z 9 definiert den GE06 Plan, der ein Anhang zum GE06 Abkommen ist und eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge (Allotments und Assignments) beinhaltet. Jeder Planeintrag stellt die Basis eines oder mehrerer konkreter Rundfunksender dar, die in Betrieb genommen werden können. Die Verwaltung des GE06 Plans obliegt dem Büro für Funkangelegenheiten bei der ITU. Durch die internationale Koordinierungstätigkeit gemäß dem GE06 Abkommen wird der GE06 Plan laufend verändert.

Z 10 und 11 definieren Standards für Video- und Tonformate entsprechend der ISO/IEC JTC1/SC29/WG11 (International Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission, Joint Technical Committee 1/Subcommittee 29/Working Group 11).

Z 12 definiert einen White Space als ein geografisches abgegrenztes Gebiet, das durch den Einsatz eines Fernsehkanals bzw. eines Hörfunk-Blocks, der nicht Teil einer bundesweiten, im GE06 Plan eingetragenen Bedeckung ist, und der in diesem Gebiet unter bestimmten technischen Voraussetzungen zusätzlich zu GE06 Kanälen bzw. Blöcken einsetzbar ist, umschrieben ist. Nach erfolgreicher Koordinierung wird der Kanal bzw. der Block zu einem GE06 Planeintrag.

Zu § 3:

Im Laufe des Geltungszeitraums des gegenständlichen Digitalisierungskonzepts laufen die in § 4 angeführten Multiplex-Zulassungen aus. Die KommAustria bereitet für diese Zulassungen – soweit aufgrund des Wegfalls der Digitalen Dividende II Frequenzen zur Verfügung stehen – die Neuausschreibungen vor.

Abs. 1: Ausgehend vom Digitalisierungskonzept 2015 sieht auch das gegenständliche Digitalisierungskonzept die Fortentwicklung des terrestrischen Fernsehens vor und geht daher grundsätzlich von einer Übertragung im Standard DVB-T2 aus. Der Wechsel auf DVB-T2 wäre jedoch insbesondere für die lokalen und regionalen Multiplex-Betreiber mit Umstiegskosten für die Umrüstung der Sendeanlagen von DVB-T auf DVB-T2 verbunden, die im lokalen Bereich nicht mit einer entsprechenden Nachfrage auf lokaler Veranstalterseite einhergeht. Weiters ist die Umstellung im lokalen Bereich mit nur schwer refinanzierbaren hohen Kosten für Veranstalter und Multiplex-Betreiber verbunden. Daher sieht das Digitalisierungskonzept vor, dass auch weiterhin eine Übertragung mit DVB-T möglich sein soll. Auf Konsumentenseite hat dies keine Auswirkungen, weil schon jetzt durch die Umstellung der bundesweiten Multiplex-Plattformen auf DVB-T2 in einer Vielzahl an Haushalten DVB-T2-Empfangsgeräte vorhanden sind und diese auch DVB-T Signale verarbeiten können.

Die konkrete Wahl der Übertragungsparameter wird vom Antragsteller im Rahmen seines Zulassungsantrages zu treffen sein. Es ist – wie bei den bundesweiten Plattformen – aber auch ein Umstieg im laufenden Betrieb möglich.

Abs. 2: Dieser Absatz sieht vor, dass im Fall einer Auswahlentscheidung Antragsteller, die ein auf DVB-T2 basierendes Konzept beantragt haben, gegenüber DVB-T-Konzepten einen Vorteil in der Entscheidung haben sollen. Es kann aber trotzdem – abhängig von der Erfüllung der weiteren Kriterien der im Rahmen der Ausschreibung zu erlassenden Auswahlgrundsätze-Verordnung nach § 24 Abs. 2 AMD-G zu einer Zulassungserteilung für den DVB-T-Betreiber kommen. Abs. 2 sieht weiters vor, dass Antragsteller im Rahmen ihres Programmbouquets die Möglichkeit zu schaffen haben, dass bisher im Versorgungsgebiet über die neu zu bewilligende Multiplex-Plattform verbreitete Rundfunkveranstalter auch weiterhin verbreitet werden können. Nicht vorgesehen ist damit ein „Must Carry“ für bestehende Veranstalter, sondern ein „Must Offer“. Es kann auch durchaus der Fall eintreten, dass es zu keiner Einigung mit dem neuen Antragsteller kommt, es soll aber kein Ausschluss durch den Antragsteller erfolgen. Durch eine „Must Offer“-Regelung wird auch die Regulierungsbehörde in die Lage versetzt, diesen Aspekt im Rahmen der Auswahlentscheidung entsprechend berücksichtigen zu können.

Zu § 4:

Abs. 1: Dieser Absatz definiert die auszuschreibenden Multiplex-Plattformen und die für diese Plattformen vorgesehenen Kanäle. Es konnte dabei Großteils auf die bisherigen Kanäle und Versorgungsgebiete zurückgegriffen werden. Lediglich in der Region Steyr – Mostviertel stehen nicht mehr ausreichend Kanäle für zwei Plattformen zur Verfügung. Die Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen „MUX C – Mostviertel“ und „MUX C – Steyr“ waren aber schon bisher geografisch weitgehend deckungsgleich (bei einem Empfang über Dachantenne) und hatten beide ausreichend freie Kapazität für die Verbreitung weiterer Programme. Insofern werden in dieser Region beide Plattformen in der Ausschreibung zusammengeführt und es obliegt den jeweiligen Rundfunkveranstaltern – bei entsprechendem Interesse – einen Programmplatz beim Multiplex-Betreiber zu beantragen.

Abs. 2: Dieser Absatz stellt jene Multiplex-Plattformen dar, die zwar grundsätzlich ausgeschrieben werden können, für die aber noch kein Zielkanal vorliegt. Die Zielkanäle werden von der KommAustria auf internationaler Ebene in den kommenden Monaten noch zu koordinieren sein und im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden. Für die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und des Zentralraums Graz“ ist bereits absehbar, dass diese nicht mit dem derzeitigen Versorgungsgebiet bewilligt werden kann. Insbesondere wird der Standort in Graz aufgrund einer Störung eines Senders in Kroatien nicht bewilligt werden können. Es wird daher von Seiten der KommAustria das verbleibende Versorgungsgebiet ohne Graz ausgeschrieben werden.

Abs. 3: Abs. 3 stellt klar, dass nach derzeitigem Koordinierungsstand keine Ausschreibung der Übertragungskapazität „GRAZ 11 Kanal 29“ erfolgen kann. Die KommAustria wird daher, wie zu Abs. 2 ausgeführt, lediglich das verbleibende, erheblich kleinere Gebiet in der Weststeiermark ausschreiben. Kann noch rechtzeitig die Koordinierung eines Kanals in der Region Graz erfolgen, wird auch dieser Kanal ausgeschrieben werden.

Zu § 5:

Im Frequenzpool wurden in den Vorgängerkonzepten jene Kanäle angeführt, die Teil des GE06 Plans sind und für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zur Verfügung standen. Eine Auflistung des White Space Kanäle erfolgt nicht.

Derzeit gibt es keine solchen, zur Verfügung stehenden Ressourcen (Abs. 1). Es können jedoch aufgrund internationaler Koordinierungen im Laufe der Geltung des Digitalisierungskonzepts Kanäle in den Frequenzpool fallen. Der Frequenzpool ist in dieser Hinsicht dynamisch zu betrachten.

Abs. 2 hält fest, dass grundsätzlich auch White Space-Kanäle – vorbehaltlich ihrer frequenztechnischen Realisierbarkeit und nach frequenztechnischer Prüfung des Antrages durch die Regulierungsbehörde – für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zum Einsatz kommen können. Kanäle im Bereich der sog. Digitalen Dividende II (Kanäle zwischen 49 und 60) können auf Grundlage der Frequenznutzungsverordnung jedoch nur befristet bis 30.06.2020 zugeteilt werden. Ob nach Ablauf dieser Frist ein Ersatz für solche Kanäle bereitgestellt werden, kann nicht garantiert werden.

Zu § 6:

Für den Ausbau des digitalen Fernsehens kommen unterschiedliche Varianten in Frage: die Verbesserung oder die Erweiterung einer bestehenden Plattform sowie die Schaffung einer neuen Multiplex-Plattform. Vorweg ist festzuhalten, dass das Versorgungsgebiet bei Multiplex-Zulassungen rein geografisch umschrieben ist und – anders als etwa bei analogen Hörfunkzulassungen – eine Verknüpfung mit der Übertragungskapazität im Spruch des Bescheides nicht erfolgt. Andererseits kann es zur geografisch begrenzten Zuteilung eines Kanals kommen und gleichzeitig der verbleibende Teil des Allotments nicht versorgt werden, etwa wenn mit einer zugeordneten Übertragungskapazität nur Teile des theoretisch versorgbaren Allotments erreicht werden. Der Kanal kann in diesem Fall aber in der Regel auch nicht mehr von einem anderen Multiplex-Betreiber genutzt werden, weil es zu Störungen kommen würde.

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung erfasst die Verbesserung der Versorgung einer bestehenden Multiplex-Plattform innerhalb der Grenzen des Versorgungsgebietes. Der Antrag auf Verbesserung kann sowohl im Rahmen des Ausbaus des SFN-Netzes, also mit einer Übertragungskapazität, die einen bewilligten Kanal nutzt, als auch durch eine andere Übertragungskapazität, die aus dem Frequenzpool stammt, erfolgen. Die beantragte Übertragungskapazität wird dann nach entsprechender technischer Prüfung durch die Regulierungsbehörde und bei Erfüllung der von der Regulierungsbehörde zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zugeordnet. Eine Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G erfolgt in diesem Fall aber nicht

Abs. 2: Dieser Absatz betrifft den Fall einer Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes mit dem bereits zugeordneten Kanal unter Nutzung von technisch nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten. Dabei erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Regulierungsbehörde die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach den Vorschriften des TKG 2003 ohne Durchführung einer Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G, weil die Zuordnung der Übertragungskapazität an einen anderen Antragsteller aufgrund der fehlenden technischen Entkopplung zu Störungen der bereits bewilligten Übertragungskapazitäten führen würde und somit auch in diesem Fall ein Auswahlverfahren nicht stattfinden kann.

Abs. 3: Absatz 3 regelt die Erweiterung eines Versorgungsgebietes unter Nutzung von Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool, wobei sich das bestehende und das beantragte Versorgungsgebiet abgesehen von technisch unvermeidbaren Mehrfachversorgungen nicht überschneiden. Es kann damit technisch auch zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes kommen bzw. ist technisch auch die Zuordnung an einen anderen Multiplex-Betreiber zur Erweiterung möglich. Das durch Nutzung der beantragten Übertragungskapazität entstehende Versorgungsgebiet ist daher gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G auszuschreiben. Der Verwendung einer entkoppelten Übertragungskapazität aus dem Frequenzpool ist der Fall der Nutzung einer Übertragungskapazität, die einen bereits zugeordneten, technisch jedoch vollständig entkoppelten Kanal verwendet, gleichzuhalten.

Abs. 4: Dieser Absatz erfasst die Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In diesem Fall hat eine Ausschreibung des Versorgungsgebietes zu erfolgen, es kann aber in der Folge nicht nur eine Neuschaffung, sondern auch die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bestehenden Multiplex-Plattform erfolgen.

Abs. 5: ähnlich wie im Privatradiogesetz und aus allgemeinen Aspekten der Frequenzökonomie (§ 2 Abs. 3 Z 5 KOG) wird festgelegt, dass im Fall eines Ausbaus das Ausmaß der Mehrfachversorgung

berücksichtigt werden muss. Eine Mehrfachversorgung liegt dann vor, wenn eine Übertragungskapazität genutzt wird, die technisch nicht zwingend für die Versorgung eines Versorgungsgebietes notwendig ist. Entscheidend ist damit die Frage, ob für ein und dasselbe Gebiet mehrere sich zumindest teilweise überlappende Übertragungskapazitäten genutzt werden. Nachdem in der Praxis jede Erweiterung – um einen Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet herstellen zu können – mehr oder weniger zwangsläufig Mehrfachversorgungen bedingt, werden solche jedoch nur dann von Relevanz sein, wenn sie technisch nicht zwingend zur Versorgung notwendig sind.

Ebenso sollen Aspekte der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eine Rolle spielen. Insbesondere soll es – im Sinne des § 24 Abs. 2 AMD-G und parallel zu den Erl. zur RV 401 B1gNr, 21. GP zum Privatradiogesetz– zur Schaffung von Multiplex-Plattformen kommen, die im Hinblick auf die erreichten Einwohnerzahlen wirtschaftlich tragfähig erscheinen, womit auf die kommerzielle Einträglichkeit des Betriebs einer Multiplex-Plattform abgestellt wird.

Abs. 6: Mit dieser Bestimmung wird der Regulierungsbehörde ermöglicht vereinzelte Änderungen in den beantragten Übertragungskapazitäten vorzunehmen und damit den Einsatz der beantragten Ressourcen im Sinne der Frequenzökonomie zu optimieren. Damit kann es im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung des Antrags vor der Ausschreibung zu Änderungen kommen – sofern damit das beantragte Versorgungsgebiet grundsätzlich nicht verändert wird. Insbesondere im Fall des Abs. 1 kann eine allfällige Umplanung von beantragten Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool auf den bereits zugeordneten Kanal erfolgen.

Zu § 7:

Aufgrund der Frequenznutzungsverordnung ist die Nutzung im Frequenzbereich 174 bis 216 MHz sowohl für digitale Rundfunkanwendungen als auch für digitales Fernsehen vorgesehen. Mit der Festlegung für Hörfunk wird die seit dem Digitalisierungskonzeptes 2011 getroffene Entscheidung fortgeschrieben. Es können daher in diesem Frequenzbereich zusätzlich vier bundesweite Bedeckungen für digitalen Hörfunk geschaffen werden. Der Frequenzbereich 216 bis 230 MHz ist bereits nur für Hörfunk gewidmet und war daher für diesen Bereich keine Festlegung zu treffen. Insgesamt steht daher der Bereich 174 bis 230 MHz für Hörfunk zur Verfügung.

Zu § 8:

Abs. 1: Mit Abs. 1 wird den Digitalisierungskonzepten 2013 und 2015 folgend DAB+ als Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk im Band III festgelegt. Europaweit kommt dieser Standard zum Einsatz, weshalb auch die KommAustria diesen Standard festgelegt hat.

Abs. 2: Zum Erhalt einer Planungsflexibilität hält Abs. 2 fest, dass – je nach Entwicklungsstand – in nachfolgenden Digitalisierungskonzepten außerhalb von Band III andere Übertragungsstandards vorgesehen werden können, wenn es entsprechende Entwicklungen insbesondere im Bereich der Empfangsgeräte gibt.

Abs. 3: Absatz 3 stellt klar, dass ein allfälliger Testbetrieb von anderen Übertragungsstandards davon unberührt bleibt und etwa ein Test von DRM+ auch im Band III möglich sein soll.

Zu § 9:

Abs. 1: Wie bereits seit dem Digitalisierungskonzept 2011 vorgesehen, werden die bundesweit zur Verfügung stehenden Blöcke in sieben Bedeckungen aufgeteilt. Anzumerken ist, dass nach wie vor internationale Koordinierungen stattfinden und es vereinzelt zu Verschiebungen der Zuordnung von einzelnen Blöcken innerhalb der Bedeckungen kommen kann.

Eine Zulassung zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk umfasst auch die Verbreitung von Zusatzdiensten. Dies schließt auch zum Hörfunk zugehörige Datendienste ein.

Abs. 2: In Abs. 2 werden die drei Bedeckungen MUX I bis III umschrieben, die Gegenstand der Ausschreibung 2017 von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk sind.

Abs. 3: Mit Abs. 3 werden die Bedeckungen IV bis VII mit ihren derzeit zugeordneten Blöcken umschrieben, wobei gerade bei diesen Bedeckungen noch größere frequenzplanerische Unsicherheiten bestehen.

Abs. 4: Absatz 4 legt die Widmungen der Bedeckungen fest, die nicht im Rahmen der Ausschreibung 2017 zugeteilt worden sind. Demnach stehen zwei Bedeckungen für bundesweite oder regionale

Multiplex-Plattformen zur Verfügung (Abs. 4 Z 2). Eine Bedeckung ist für eine bundesweite, regionalisierbare Multiplex-Plattform vorgesehen. Offen bleibt die Widmung der Bedeckungen, die im Rahmen der Ausschreibung 2017 nicht zugeteilt werden (Abs. 4 Z 1). Hier wird sich die Widmung daran orientieren, wofür die Bedeckung bei der Ausschreibung vorgesehen war. Wird etwa keine bundesweite Zulassung erteilt, wird der entsprechende MUX I auch weiterhin für bundesweiten Hörfunk zur Verfügung stehen.

Zu § 10:

Z 1: Das PrR-G sieht die Möglichkeit der Ausschreibung der Planung, des technischen Ausbaus und des Betriebes von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk – nach Maßgabe des gemäß § 21 AMD-G erstellten Digitalisierungskonzept – vor. Eine erste, amtswegige Ausschreibung ist 2017 erfolgt. Für den weiteren Ausbau sieht das Digitalisierungskonzept 2017 keine regelmäßigen „Ausschreibungsfenster“ vor, sondern ermöglicht einen von der Nachfrage abhängigen Ausbau. Dazu hat ein potentieller Antragsteller entsprechend den Vorgaben des PrR-G ein schlüssiges, nachvollziehbares technisches Konzept für eine Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk vorzulegen, das von Seiten der Behörde auf seine technische Realisierbarkeit zu prüfen ist.

Z 2: Weiters ist vom potentiellen Antragsteller mit dem Antrag der Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Bedarf an weiteren Kapazitäten für die digitale terrestrische Übertragung von Hörfunkprogrammen besteht. Ein solcher Nachweis wird etwa schwer zu erbringen sein, wenn auf den bestehenden (vergleichbaren) Plattformen freie Kapazitäten bestehen, mit denen die Nachfrage auf der beantragten Plattform gedeckt werden könnte. Dabei sind jedoch auch technische und wirtschaftliche Aspekte, wie die Verbreitungskosten, zu berücksichtigen.

Z 3: Der potentielle Antragsteller hat auch den Nachweis zu erbringen, dass er über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die Multiplex-Plattform und die Sendeanlagen zu errichten.

Zu § 11:

Abs. 1: Parallel zu § 5 für den Fernsehbereich schafft § 11 einen Frequenzpool. Mit Rücksicht darauf, dass derzeit von den drei ausgeschriebenen Bedeckungen (§ 9 Abs. 2) noch keine Bedeckung zugeteilt ist und die verbleibenden Bedeckungen (§ 9 Abs. 3) zum Teil noch der internationalen (Final)Koordinierung unterliegen, gibt es noch keine Blöcke für den Frequenzpool.

Abs. 2: Absatz 2 sieht jedoch vor, dass jedenfalls White Spaces sowohl für den Ausbau und als auch die Neuschaffung von Versorgungsgebieten herangezogen werden können. Die Neuschaffung mit White Space Blöcken wird vor allen für die Schaffung lokaler Versorgungsgebiete von Relevanz sein.

Zu § 12:

Siehe Erl. zur der gleichlautenden Bestimmung des § 6 für den Fernsehbereich.

Zu § 13:

Aufgrund der eingeholten Konsultationen wurde kein Regelungsbedarf für andere audiovisuelle Mediendienste gesehen. Etwaige Regelungen werden daher allenfalls in künftigen Digitalisierungskonzepten zu treffen sein.

Zu § 14:

Abs. 1: Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Weiters wird das vorangegangene Digitalisierungskonzept außer Kraft gesetzt.

Abs. 2: In Abs. 2 wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen festgehalten, dass auf laufende Zulassungsverfahren, in denen eine Ausschreibung auf Grundlage eines außerkraftgetretenen Digitalisierungskonzepts stattgefunden hat, die Bestimmungen dieses Digitalisierungskonzepts weiter Anwendung finden.